



Markt Ergoldsbach

AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL DES MARKTES ERGOLDSBACH

Sitzungstag: 16.12.2021

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Gremium: Marktgemeinderat Ergoldsbach

Die Sitzung war öffentlich/nicht öffentlich.

öffentlich

TOP 06 **Bebauungsplan Nr. 66 "Solarpark Kläham-Süd" mit integriertem Grünordnungsplan;**
hier: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) sowie Billigungsbeschluss

Sachvortrag:

Zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 66 „Solarpark Kläham-Süd“ wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Den Bürgern wurde Gelegenheit gegeben, die Planung vom 15.11.2021 – 15.12.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach einzusehen. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 11.11.2021 hingewiesen.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.07.2021 an dem Verfahren beteiligt. Die Fachstellen erhielten einen Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht, mit der Bitte um Stellungnahme bis 07.09.2021.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen nachfolgende Stellungnahmen ein:

2.1 Das **Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde** hat mit Schreiben vom 01.09.2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

- Hier wird zunächst auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel des § 1 a Abs. 2 BauGB hingewiesen.
-

Hierzu erging am 03.12.2019 ein Schreiben des Landratsamtes an die Landkreisgemeinden, auf welches hier hingewiesen wird. Sofern hier bisher landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Fläche überplant, werden, wird auf die Prüf- und Begründungspflicht des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ebenfalls hingewiesen.

- Zu Nr. 2.1 der planlichen Festsetzungen:

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO ist u. a. bei Sondergebiet die jeweilige Zweckbestimmung festzusetzen. Anders als in den festgesetzten allgemeinen Baugebieten nach den §§ 2-9 hängt von der Bestimmtheit der jeweiligen Festsetzungen die Zulässigkeit oder ausnahmsweise Zulassungsfähigkeit des Vorhabens ab. Darüber hinaus kann infolge fehlender Bestimmtheit die Festsetzung eines SO-Gebiets selbst bereits unwirksam sein. (Fickert/Fieseler/Schimpfermann/Stühler, 13. Aufl. 2018, BauNVO § 11 Rn. 9.1). Die Zweckbestimmung „Energie“ ist in diesem Sinn zu unbestimmt, da hier eine riesige Spannbreite von baulichen Anlagen darunterfallen kann. Hier ist also eine spezifische Festsetzung der Zweckbestimmung erforderlich (z. B. Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage).

- Im Rahmen der planlichen Festsetzungen wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Gemäß § 18 Abs. 1 BauGB sind die Bezugspunkte festzusetzen. Die Festsetzung des unteren Bezugspunktes als „natürliche Geländeoberfläche“ entspricht nicht dem allgemeinen rechtsstattlichen Bestimmtheitsgrundsatz. „Planerische Festsetzungen haben dem Gebot der Bestimmtheit zu genügen. Inhalt, Umfang und Reichweite der einzelnen Festsetzungen müssen sich aus dem Bebauungsplan eindeutig erkennen lassen, um ihren Sinn und Zweck erfüllen zu können. Diesen Bestimmtheitsgrundsatz wiederholt Abs. 1: Die H-Festsetzung genügt nur dann dem Bestimmtheitsgebot, wenn der Plangeber die erforderlichen Bezugspunkte für das festgesetzte Maß festlegt. Insbesondere darf der Plangeber die Bestimmung der Bezugspunkte nicht der Verwaltung beim Planvollzug überlassen. Die planende Gemeinde muss dies vielmehr selbst im Bebauungsplan tun. Dem Bebauungsplan muss unmissverständlich entnommen werden können, wie hoch die im Bebauungsplan muss unmissverständlich entnommen werden können, wie hoch die im Bebauungsplangebiet zulässigen Gebäude sein dürfen. Das jeweils erforderliche Maß der Konkretisierung der Höhenfestsetzung richtet sich danach, was nach den Verhältnissen des Einzelfalls (Planungsziele, örtliche Verhältnisse) für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Bönker/Bishopink, Baunutzungsverordnung, BauNVO § 18 Rn. 2, BAYERN.RECHT). Für die Festsetzung des unteren Bezugspunktes ist die „natürliche Geländeoberfläche“ nicht ausreichend.

Auf VGH München Urt. v. 12.06.2003 – 1 N 01. 1044, BeckRS 2003, 30709). (König/Roeser/Stock/König/Petz, 4. Aufl. 2019, BauNVO § 18 Rn. 3) wird hingewiesen.

- Zu Nr. 0.1 der Textlichen Festsetzungen:

Hier fehlt ebenfalls eine – geeignete – Festsetzung der Zweckbestimmung (vgl. oben)

- Zu Nr. 0.1.4 (Rückbauverpflichtung) der Textlichen Festsetzungen:

Eine Rückbauverpflichtung in der vorliegenden Art und Weise ist nicht festsetzbar, da hierfür die Rechtsgrundlage fehlt. Entsprechend dem IMS v. 19.11.2009, Az.: II B5-4112.79-037/09, Rdnr. 2.3, müsste hier mit einem Bebauungsplan auf Zeit gem. § 9 Abs. 2 BauGB gearbeitet werden. Da sich auch aus diesem keine unmittelbare Rückbauverpflichtung ergibt, müsste zur Durchsetzung eine gesonderte Anordnung gem. § 179 Abs. 1 BauGB (Duldungsverpflichtung) ergehen. Das StmB empfiehlt jedoch die Rückbauverpflichtung mittels begleitenden städtebaulichen Vertrags zu regeln. Zur Klarstellung: die vorliegende Festsetzung stellt derzeit keinen Bebauungsplan auf Zeit dar.

Beschluss:

Vom Schreiben des Landratsamtes Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde – vom 01.09.2021 wird Kenntnis genommen.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu Nr. 2 der planlichen Festsetzungen

Die Zweckbestimmung wird wie angeregt angepasst (SO Freiflächen PV-Anlage).

Bezugspunkt

Um die Bestimmtheit des unteren Bezugspunktes herzustellen, werden die Höhenlinien der natürlichen Geländeoberfläche planlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Außerdem wird ein objektiver Bezugspunkt im Bebauungsplan dargestellt.

Zu Nr. 0.1 der Textlichen Festsetzungen

Die Zweckbestimmung wird wie angeregt angepasst (SO Freiflächen PV-Anlage).

Rückbauverpflichtung

Die Anregung wird aufgenommen. Die Rückbauverpflichtung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	20

- 2.2 Das Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde – teilte mit Schreiben vom 12.08.2021 folgende Stellungnahme mit:

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Es kann im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen die eine Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen können. Eine Blendwirkung durch die PV-Anlage für Verkehrsteilnehmer auf der direkt östlich verlaufenden B 15 n ist nicht auszuschließen.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich im vorliegenden Fall in westlicher Richtung ca. 520 m entfernt und in Richtung Südosten ca. 620 m entfernt. Diesbezüglich gibt es von uns keine Einwände.

Beschluss:

Vom Schreiben des Landratsamtes Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 12.08.2021 wird Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen.

Um eine Blendung des Straßenverkehrs auf der B 15 n auszuschließen, wird ein entsprechendes Blendgutachten spätestens im Rahmen der Umsetzung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	20

- 2.3 Vom **Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde** – wurde keine Stellungnahme abgegeben.
- 2.4 Die **Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde** - hat mit Schreiben vom 18.08.2021 eine positive Bewertung für das Bauleitplanverfahren abgegeben.
- 2.5 Vom **Wasserwirtschaftsamt Landshut** wurde keine Stellungnahme abgegeben.
- 2.6 Vom **Vermessungsamt Landshut** wurde keine Stellungnahme abgegeben.
- 2.7 Vom **Landesamt für Denkmalpflege, München** wurde mit Schreiben vom 23.08.2021 folgende Stellungnahme mitgeteilt:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG

unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet und in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	20

2.8 Das **Landratsamt Landshut, Hr. Dipl.-Ing. Valenta**, teilte mit Bestätigung vom 04.08.2021 mit, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

2.9 Das **Staatliche Bauamt Landshut** teilte mit Schreiben vom 07.09.2021 folgende Stellungnahme mit:

Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamts Landshut keine Einwände, wenn die unter 2.2 genannten Punkte beachtet werden.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand – gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke – Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen und freizuhalten.

Sonstiges

Zur Sicherheit des Verkehrs auf der B 15 n muss eine Blendung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden können.

Das Bauvorhaben liegt in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße. Es ist mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Staub, etc.). Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Beschluss:

Die Stellung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt umgesetzt:

Bauverbot

Die Anbauverbotszone wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Sonstiges

Spätestens im Rahmen der Umsetzung wird ein entsprechendes Blendgutachten vorgelegt.

Der Forderung wird entsprochen. Die textlichen Hinweise (Emissionen) werden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	20

2.10 Das **Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt** – Herr Palmberger hat mit Schreiben vom 09.08.2021 mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Einwände aus hygienischer Sicht bestehen.

2.11 Vom **Amt für Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten** -, **Landshut** ging keine Stellungnahme ein.

2.12 Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut** teilt mit Schreiben vom 10.08.2021 folgende Stellungnahme mit:

Landwirtschaft

Flächenverbrauch hochwertiger Böden: Bei der Abwägungsentscheidung sind als Grundsatz der Raumordnung auch der Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen zu berücksichtigen. In Nr. 5.4.1 des LEP werden als Grundsätze der Raumordnung aufgeführt: „Land- und forstwirtschaftliche genutzte Gebiete sollen erhalten werden.“ Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. „Zudem sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b BauGB bei der Abwägung insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“ Mit der vorliegenden Planung werden 5,3 ha bester Boden mit einer Ackerzahl 64 für viele Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Wir erheben hiermit Einwand gegen die vorliegende Planung. Die Bodengüte steht der geplanten Umnutzung der Fläche

entgegen. Flächenphotovoltaikanlagen sollten nicht auf den besten Böden unseres Landkreises gebaut werden! Sollte die Planung dennoch weiterverfolgt werden, bitten wir folgende Hinweise zu beachten:

Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen, Steinschlag und Verschmutzung aus der Landwirtschaft (z. B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Um die Fläche für die anvisierte Folgenutzung in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu erhalten, sollten die Module und der Zaun betonfrei verankert werden. Die vereinbarte Rückbaupflicht und die Wiederherstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche müssen auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers gewährleistet sein.

Beschädigte Module (z. B. aufgrund von Hagel oder Brand) sollten aus Gründen des vorsorgenden Brandschutzes zeitnah von der Fläche entfernt werden, da hier eine Auslaugung von Blei oder Cadmium nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Im Falle einer geplanten extensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche durch z. B. Schafe, sollten gewisse haltungsrelevante Besonderheiten bereits in der frühen Planung berücksichtigt werden. Hierzu sollte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig mit in die Planungen einbezogen werden.

Die Beweidung von Solarparks wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet. Es besteht jedoch ein Spannungsfeld zwischen Anforderungen an die Wolfssicherheit der Zäunung einerseits und die Durchlässigkeit der Zäunung für kleine und mittelgroße Säugetiere andererseits. Um beiden Anliegen Rechnung zu tragen, empfehlen wir folgende Zusatzsicherungen („Wolfsabweisender Zaun“):

- Baustahlmatte mit Maschenweite 10 x 10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen;
- Eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10 x 10 cm -Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht;
- zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.

Forsten:

Von forstlicher Seite besteht Einverständnis mit dem geplanten Vorhaben.

Beschluss:

Vom Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut vom 10.08.2021 wird Kenntnis genommen.

Die Standortauswahl auf einer ausgebeuteten und rekultivierten Kiesabbaufäche entspricht den Zielen der Landesplanung. Die extensive Nutzung unterstützt die Verbesserung der Bodenqualität nach der Rekultivierung. Die Beendigung der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage soll der Standort wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Es wird daher an der bestehenden Planung weiter festgehalten.

Emissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet und in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung wird im städtebaulichen Vertrag im Detail geregelt.

Schafhaltung und Einzäunung

Die Hinweise zur Schafhaltung und Einzäunung werden zur Kenntnis genommen und in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Forsten

Keine Einwendungen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	20

- 2.13 Das **Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau** teilte mit Bestätigung vom 03.08.2021 mit, dass keine schriftliche Stellungnahme erfolgt.
- 2.14 Der **Immobilien Freistaat Bayern – Regionalvertretung Niederbayern - , Landshut** teilte mit Bestätigung vom 02.08.2021 mit, dass keine schriftliche Stellungnahme erfolgt.
- 2.15 Von der **Tiefbauabteilung des Landkreises Landshut** ging keine Stellungnahme ein.
- 2.16 Vom **Kath. Pfarramt Ergoldsbach** ging keine Stellungnahme ein.
- 2.17 Das **Evangelische Pfarramt Neufahrn in NB**, teilte mit Bestätigung vom
-

- 2.18 Das **Bayernwerk, Regensburg**, Herr Kirchberger hat mit Schreiben vom 03.09.2021 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen, da im angegebenen Geltungsbereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH betrieben werden, welche für das Vorhaben relevant sind.
- 2.19 Von der **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut** ging keine Stellungnahme ein.
- 2.20 Von der **Deutschen Post Bauen GmbH, Nürnberg**, ging keine Stellungnahme ein.
- 2.21 Die **Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau**, Frau Krenner hat mit Schreiben vom 31.08.2021 mitgeteilt, dass von Seiten der Kammer keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet sind, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.
- 2.22 Die **Industrie- und Handelskammer für Niederbayern-Oberpfalz in Regensburg**, Herr Stachel hat mit Schreiben vom 12.08.2021 mitgeteilt, dass von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet sind, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.
- 2.23 Von der **Kreishandwerkerschaft, Landshut** ging keine Stellungnahme ein.
- 2.24 Der **Bayerische Bauernverband, Landshut**, Herr Mayerhofer teilte mit Schreiben vom 31.08.2021 folgende Stellungnahme mit:

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt.

Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden! Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsaufgaben, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebiets mit Freiflächenphotovoltaikanlagen wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Zentrales Anliegen des Bayerischen Bauernverbandes ist es aber auch, den Ausbau der Photovoltaik durch dezentrale kleine, standortangepasste und auch in das bayerische Kulturlandschaftsbild passende PV-Anlagen in der Hand der Landwirtschaft umzusetzen.

Oberstes Ziel muss es sein, die Wertschöpfung im ländlichen Raum zu halten und PV-Anlagen zu installieren, die sowohl bei den Landwirten wie auch bei den Bürgern Akzeptanz finden.

Für den Fall, dass die Planung weiterverfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden:

Der Geltungsbereich grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Die Beweidung und somit weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung sollte dringend angestrebt werden.

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt auch zukünftig zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Beschluss:

Vom Schreiben des Bayerischen Bauernverbandes, Landshut vom 31.08.2021 wird Kenntnis genommen.

Emissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung werden hingenommen. Die textlichen Hinweise werden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	20

- 2.25 Der **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung, Ergoldsbach-Neufahrn** teilte mit Bestätigung vom 05.08.2021 mit, dass keine schriftliche Stellungnahme erfolgt.
- 2.26 Der **Zweckverband zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe, Rottenburg** teilte mit Bestätigung vom 26.08.2021 mit, dass keine Einwände erfolgen.
- 2.27 Die **Gemeinde Neufahrn i. NB** teilte mit Bestätigung vom 21.09.2021 mit, dass keine schriftliche Stellungnahme erfolgt.
- 2.28 Die **Gemeinde Hohenthann** teilte mit Bestätigung vom 04.08.2021 mit,
-

- dass keine schriftliche Stellungnahme erfolgt.
- 2.29 Der **Markt Essenbach** teilte mit Bestätigung vom 26.08.2021 mit, dass keine schriftliche Stellungnahme erfolgt.
- 2.30 Die **Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach** teilte mit Bestätigung vom 03.08.2021 mit, dass keine schriftliche Stellungnahme erfolgt.
- 2.31 Vom **Kreisheimatpfleger des Landkreises Landshut, Stefan Rieder** ging keine Stellungnahme ein.
- 2.32 Vom **Landratsamt Landshut, Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflegeverband**, Herr Armin Müller ging keine Stellungnahme ein.

Beschluss:

Billigungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Ergoldsbach hat von der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und dem Anhörungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Kenntnis genommen und billigt den vom Büro Längst & Voerkelius die Landschaftsarchitekten, Kumhausen, Am Kellenbach 21, 84036 Landshut ausgearbeiteten Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 66 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.06.2021, mit den vorstehenden beschlossenen Änderungen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 66 „Solarpark Kläham-Süd“ ist mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	20

Für die Richtigkeit des Auszuges
Ergoldsbach, den 29.12.2021


Ludwig Robold
Erster Bürgermeister

